

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.13, 19/20714 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 53 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist verboten, nach dem ... [einsetzen Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] neue Stein- oder Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu, wenn für die Anlage bis zum 29. Januar 2020 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. noch nicht erteilt wurde oder
2. gegen eine bereits erteilte Genehmigung zu diesem Datum noch Rechtsmittel anhängig waren.“

2. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Betriebs- und Errichtungsverbote nach Absatz 1 Nummer 2 regelt die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung eine angemessene Entschädigung in Geld, wenn und soweit dies schützenswerte Interessen nach Abwägung mit denen der Allgemeinheit erfordern. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt die Zustimmung als erteilt.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag setzt den im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dargelegten gesellschaftlichen Konsens um. Die Kommission sah vor, dass zur Begrenzung der fortschreitenden Klimakrise und zur Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands auch neuere Kraftwerke – wie das Kohlkraftwerk Datteln 4 – nicht betrieben werden dürfen (S. 62). Neben der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelung, dass Kraftwerke, für die bis zum 29.01.2020 noch keine Genehmigung erteilt wurde, nicht betrieben werden dürfen, wird daher neu eingefügt, dass auch Kraftwerke, die bis zu dem genannten Datum wegen Rechtsmitteln gegen die Genehmigung über keine bestandskräftige Genehmigung verfügen, einem Betriebsverbot unterliegen (Einfügung von Absatz 1 Nummer 2).

Die Fraktion ist sich der Schwierigkeit bewusst, dass dem Kraftwerk Datteln 4 jüngst eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Gleichzeitig ist angesichts der Klimakrise ein umfassender und schnellstmöglicher Ausstieg, der gerade auch die Anlagen mit sehr hohem Ausstoß an klimaschädlichen Emissionen umfasst, unumgänglich. Dies gilt umso mehr für Kraftwerke, bei denen die Rechtmäßigkeit der Genehmigung wegen Klagen, die noch rechtshängig sind, ungeklärt ist. Zur Auflösung etwaiger Unwägbarkeiten sieht der Änderungsantrag eine grundsätzliche Entschädigungsmöglichkeit für das Abschalten von Kraftwerken vor, die zum 29.01.2020 noch über keine bestandskräftige Genehmigung verfügten (Absatz 3 neu). Die Entschädigung ist nur dann und nur soweit zu erlassen, soweit es die Interessen des Kraftwerksbetreibers verfassungsrechtlich erfordern. Bei der Abwägung ist auch in den Blick zu nehmen, ob die Genehmigung voraussichtlich rechtmäßig gewesen wäre und inwieweit der Betreiber noch auf den Weiterbetrieb seines Kraftwerkes vertrauen durfte. Angesichts der in Deutschland seit Jahrzehnten verfolgten Klimaschutzpolitik wird bspw. angenommen, dass seit den 2000er Jahren, spätestens seit 2010, eine nur beschränkte Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die langfristige Zulässigkeit des Betriebes von Kohlekraftwerken besteht. Als „kaum noch schützenswert zu qualifizieren“ wird das Vertrauen in den Fortbestand der Betriebsmöglichkeiten seit 2014, spätestens seit 2016, angenommen (siehe dazu: Schomerus/ Franßen, Klimaschutz und die rechtliche Zulässigkeit der Stilllegung von Braun- und Kohlekraftwerken im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 31.12.2018, S. 201ff., www.BMU.de, zuletzt abgerufen am 23.04.20).

Die Änderung ist angepasst an die Formulierungstechnik des Gesetzentwurfes (bspw. das Abstellen auf die Definition von „neuen“ Kohlekraftwerken oder soweit erforderlichen Entschädigungsleistungen mittels Rechtsverordnung (vgl., § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfes in der ursprünglichen Fassung)), streicht aber in der Änderung zu Absatz 2 unnötige Doppelungen (§ 48 Abs. 1 2. Hs. und Abs. 2 S. 2 des Entwurfes).